

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 09.04.2020

Nr. 15

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
31.03.2020	Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Wilhelm Erhorn, Heidenau	413
03.04.2020	Haushaltssatzung des Landkreises Harburg für die Haushaltsjahre 2020 und 2021	415
08.04.2020	Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg zum Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) hinsichtlich der Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Epidemie	425
	<u>Stadt Buchholz</u>	
06.04.2020	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ Verlängerung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)	428
	<u>Gemeinde Drage</u>	
30.03.2020	Bauleitplanung der Gemeinde Drage, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Rieges Hof“ mit örtlichen Bauvorschriften	429
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>	
30.01.2020	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	432
06.04.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020	434
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>	
25.02.2020	1. Nachtragshaushaltssatzung 2020	435
06.04.2020	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020	437

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Wilhelm Erhorn, Mühlenstraße 5, 21258 Heidenau hat am 24.01.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage 75 kW als Nebenanlage zum Tierhaltungsbetrieb (Rinder- und Schweinehaltung) in der Gemarkung Heidenau, Flur 19, Flurstück 12/2 gestellt. (§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Ziffer 7.1.11.3V i.V.m. 8.6.2.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4.BImSchV-).

Die geplante Biogasanlage 75 kW besteht aus einem Fermenter mit Tragfolienabdeckung und integriertem Niederdruckspeicher, einem Feststoffeintrag, einer Lagerfläche für Mist und separiertem Material, einem Separator, einem offenen Gärproduktlager, einem Technikcontainer, einer Befüll- und Entnahmestation sowie einer Verkehrsfläche.

Biogaserzeugung: 333.900 Nm³/a

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Absatz 4 i.V.m. § 7 Absatz 2 UVPG i.V.m. der Nr. 8.4.1.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die geplante Biogasanlage ist rechtlich eine Nebenanlage zum bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Tierhaltungsbetrieb des Herrn Erhorn.

Das Vorhaben ist im Außenbereich auf der Hofstelle des Herrn Erhorn im einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in der Gemeinde Heidenau geplant. Die weitere Umgebung des Betriebes ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Grün- und Ackerland) geprägt.

In einer Entfernung von 290 m befindet sich ein kartiertes Biotop. Eine Betroffenheit kann aufgrund der Art, der Lage und des Umfangs des Vorhabens und der Entfernung ausgeschlossen werden.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. (§ 5 Absatz 3 UVPG)

Winsen (Luhe), 31.03.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Im Auftrag
Jürges

Haushaltssatzung des Landkreises Harburg für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Harburg am 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	für das Haushaltsjahr 2020	für das Haushaltsjahr 2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	409.490.800,00 Euro	417.806.900,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	401.722.100,00 Euro	414.612.000,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	37.100,00 Euro	2.100,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	399.341.100,00 Euro	405.235.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	381.980.100,00 Euro	391.431.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	25.071.800,00 Euro	14.998.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	44.674.500,00 Euro	35.362.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.761.700,00 Euro	15.256.300,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.520.000,00 Euro	8.697.000,00 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	435.174.600,00 Euro	435.490.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	435.174.600,00 Euro	435.490.800,00 Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 für das **Alten- und Pflegeheim Winsen** wird

		für das Haushaltsjahr 2020	für das Haushaltsjahr 2021
im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der	Erträge auf	4.290.700 Euro	4.364.200 Euro
	Aufwendungen auf	4.290.700 Euro	4.364.200 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der festgesetzt.	Einnahmen auf	340.000 Euro	340.000 Euro
	Ausgaben auf	340.000 Euro	340.000 Euro

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 für das **Alten- und Pflegeheim Buchholz** wird

		für das Haushaltsjahr 2020	für das Haushaltsjahr 2021
im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der	Erträge auf	2.562.200 Euro	2.608.200 Euro
	Aufwendungen auf	2.562.200 Euro	2.608.200 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der festgesetzt.	Einnahmen auf	140.000 Euro	140.000 Euro
	Ausgaben auf	140.000 Euro	140.000 Euro

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 für das **Heiferichheim Todtglüsing** wird

		für das Haushaltsjahr 2020	für das Haushaltsjahr 2021
im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der	Erträge auf	4.706.200 Euro	4.789.100 Euro
	Aufwendungen auf	4.706.200 Euro	4.789.100 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der festgesetzt.	Einnahmen auf	275.000 Euro	275.000 Euro
	Ausgaben auf	275.000 Euro	275.000 Euro

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 für den Betrieb **Abfallwirtschaft** wird

	für das Haushaltsjahr 2020	für das Haushaltsjahr 2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	23.728.500 Euro	24.903.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	23.701.100 Euro	24.755.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.170.700 Euro	24.876.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.855.400 Euro	23.878.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.051.000 Euro	1.446.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.051.000 Euro	1.446.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	574.600 Euro	715.300 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.221.700 Euro	26.322.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.481.000 Euro	26.039.400 Euro

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 für den Betrieb
Abwasserbeseitigung wird

	für das Haushaltsjahr 2020	für das Haushaltsjahr 2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.734.900 Euro	15.453.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.932.500 Euro	13.169.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.570.300 Euro	12.740.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.732.000 Euro	8.296.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.335.000 Euro	867.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.973.000 Euro	6.625.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.905.300 Euro	13.607.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.705.000 Euro	14.921.200 Euro

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 für den Betrieb
Gebäudewirtschaft wird

	für das Haushaltsjahr 2020	für das Haushaltsjahr 2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	36.626.900 Euro	38.221.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	32.560.800 Euro	33.888.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.464.900 Euro	33.673.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.588.600 Euro	24.154.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	10.492.800 Euro	13.123.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	20.121.000 Euro	27.323.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.866.200 Euro	6.750.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.912.900 Euro	7.319.600 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	44.823.900 Euro	53.546.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	50.622.500 Euro	58.796.900 Euro

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 für den Betrieb **Kreisstraßen** wird

	für das Haushaltsjahr 2020	für das Haushaltsjahr 2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.322.400 Euro	13.249.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.728.000 Euro	13.391.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	10.000 Euro	10.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.739.800 Euro	10.415.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.894.300 Euro	8.553.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.637.000 Euro	10.588.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.637.000 Euro	10.588.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.923.000 Euro	1.818.200 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.376.800 Euro	21.003.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.454.300 Euro	20.959.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) **ohne Umschuldung** wird

9.761.700,00 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und auf
14.256.300,00 Euro für das Haushaltsjahr 2021

festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) im Finanzhaushalt des Betriebes **Abfallwirtschaft** wird auf

3.051.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und auf
1.446.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) im Finanzhaushalt des Betriebes **Gebäudewirtschaft** wird auf

1.866.200 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und auf
6.750.100 Euro für das Haushaltsjahr 2021

festgesetzt.

In den Finanzplänen der **Alten- und Pflegeheime** sowie in den Finanzhaushalten der Betriebe **Abwasserbeseitigung** und **Kreisstraßen** werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

15.150.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und auf
6.150.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2021

festgesetzt.

§ 3 a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt des Betriebes **Abwasserbeseitigung** wird auf

6.625.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und auf
2.272.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt des Betriebes **Gebäudewirtschaft** wird auf

18.743.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und auf
2.800.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt des Betriebes **Kreisstraßen** wird auf

3.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und auf
2.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021

festgesetzt.

In den Finanzplänen der **Alten- und Pflegeheime** und im Finanzhaushalt vom Betrieb **Abfallwirtschaft** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und auf
30.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021

festgesetzt.

§ 4 a

Für die nicht verbundenen Sonderkassen der **Altenwohn- und Pflegeheime Winsen und Buchholz** und des **Helferichheimes Todtglüsingens** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

Für die nicht verbundene Sonderkasse des Betriebes **Abfallwirtschaft** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf

3.860.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und auf
4.140.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021

festgesetzt.

Für die nicht verbundene Sonderkasse des Betriebes **Abwasserbeseitigung** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf

1.500.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und auf
1.500.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021

festgesetzt.

Für die verbundene Sonderkasse des Betriebes **Gebäudewirtschaft** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf

5.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und auf
5.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021

festgesetzt.

Für die verbundene Sonderkasse des Betriebes **Kreisstraßen** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf

1.400.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und auf
1.400.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021

festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage auf die Steuerkraftzahlen und die Schlüsselzuweisungen wird auf

45,5 v. H. für das Haushaltsjahr 2020 und auf
45,5 v. H. für das Haushaltsjahr 2021

festgesetzt.

§ 6

Der Beitrag gemäß § 117 Abs. 6 Niedersächsisches Schulgesetz wird für die kreisangehörigen Gemeinden auf

356,39 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und auf
364,59 Euro für das Haushaltsjahr 2021 je Schüler
festgesetzt.

§ 7

Für die Befugnis des Landrats, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2020 und 50.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2021 des jeweiligen Kontos als unerheblich. Die Deckung ist sicherzustellen.

Winsen (Luhe), den 20.12.2019

Gez. Rainer Rempe
Landrat

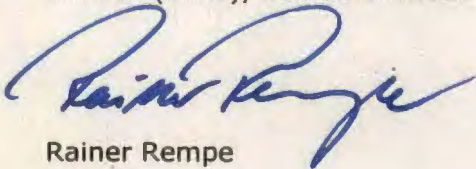
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen wurden durch Verfügung vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vom 01.04.2020 (AZ.: 32.18/10302-353(2020/21)) erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 14.04.2020 bis zum 22.04.2020 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr **nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 04171-693-0)** zur Einsichtnahme im Kreishaus, Gebäude B, Zimmer 138 in 21423 Winsen/ Luhe, Schlossplatz 6, öffentlich aus.

Winsen (Luhe), den 03.04.2020



Rainer Rempe
Landrat



Hinweis:

Zusätzlich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen im Internet auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://landkreis-haburg.de/bekanntmachungen>

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Allgemeinverfügung

des Landkreises Harburg

zum Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) hinsichtlich der Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Epidemie

Auf Grundlage des § 74 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung wird vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Begründet der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Niedersachsen nach dem 9. Oktober 2019 begründet haben. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 1. April 2021.
2. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
4. Diese Ausnahmegenehmigung tritt mit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Begründung:

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes bereits Maßnahmen veranlasst. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich vereinbart. Diese beinhalten vorläufige Betriebsuntersagungen ebenso wie Ausgangsbeschränkungen. Das öffentliche Leben steht seitdem bundesweit nahezu still. Von der Betriebsuntersagung betroffen sind auch die Fahrschulen. Die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen wurde vorläufig eingestellt bzw. erheblich eingeschränkt.

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten
<https://www.landkreis-harburg.de/digitalekommunikation>



Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1. und 2.:

Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1 FeV.

Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie, insbesondere der Einstellung der Fahrerlaubnisprüfungen, ist es Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse derzeit unmöglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen.

Gerade in Ausnahmesituationen ist eine arbeits- und leistungsfähige öffentliche Verwaltung äußerst notwendig, um die staatliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Dem steht gegenüber, dass auch die Fahrerlaubnisbehörden wegen der besonderen Ansteckungsgefahr des Corona-Virus den Publikumsverkehr eingeschränkt haben, um das Risiko einer Ansteckung für alle Beteiligten möglichst gering zu halten und die langfristige Arbeitsfähigkeit zu sichern.

Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen gestaltet sich deshalb ebenso wie die Umschreibung der Fahrerlaubnis schwierig. Zudem ist die Bevölkerung aufgerufen, Behördengänge nur noch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vorzunehmen.

Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist ausnahmsweise eine Verlängerung der Frist auf zwölf Monate, längstens aber bis zum 1. April 2021 verhältnismäßig.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Die Bundesländer haben sich deshalb am 24. März 2020 in einer Telefonschaltkonferenz des Bund-Länder-Fachausschuss Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht darauf verständigt, die Frist durch Allgemeinverfügung auf zwölf Monate zu verlängern. Sie soll bundesweit Geltung haben.

Nicht betroffen sind Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Deren Berechtigungen ergeben sich wie bisher aus § 28 Abs. 1 FeV. Die Ausstellung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument ist nicht erforderlich.

Betroffen sind dagegen Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist. Deren Berechtigungen ergeben sich zwar dem Grunde nach wie bisher aus § 31 Abs. 1 FeV mit Anlage 11 FeV. Notwendig sind allerdings die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis und die Aushändigung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument. Für sie gilt Ziffer 1 entsprechend. Dies bedeutet, sie müssen die ausländische Fahrerlaubnis innerhalb von 12 Monaten ab Wohnsitznahme in Deutschland, spätestens mit Ablauf des 1. April 2021, in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreiben.

Unberührt bleibt die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE. Deren Geltungsdauer ist auf längstens fünf Jahre beschränkt (§ 23 Abs. 1 FeV). Sollte deren Geltungsdauer vor Ablauf des 1. April 2021 enden, wird diese Fallgestaltung nicht von Ziffer 1 erfasst. Die damit zusammenhängenden Fragestellungen werden anderweitig geregelt werden.

Für Inhaber einer in einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem 30. September 2020 im Inland begründen, gilt wieder die gesetzlich bestimmte 6-monatige Frist des § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV unverändert fort.

Zu 3.:

Für Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, um vor dem unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Überwachungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Winsen, 07.04.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat



Rempe

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 27 / 2020

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“

- Verlängerung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Der Landkreis Heidekreis beabsichtigt, das FFH-Gebiet 70 „Lüneburger Heide“ sowie das EU-Vogelschutz-(VSG-)Gebiet Nr. 24 „Lüneburger Heide“ als Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ (Gebiet der Städte Schneverdingen und Soltau sowie der Gemeinde Bispingen im Landkreis Heidekreis und der Stadt Buchholz in der Nordheide, der Samtgemeinden Hanstedt und Tostedt im Landkreis Harburg) auszuweisen und hierfür die bereits bestehende Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ in den Landkreisen Harburg und Soltau-Fallingb. vom 17. Juni 1993 den notwendigen FFH-Inhalten anzupassen.

Federführend zuständig für die Anpassung der Verordnung und das damit verbundene Auslegungs- und Beteiligungsverfahren ist gemäß Erl.d.MU v. 21.02.2020 der Landkreis Heidekreis.

In dem bereits am 16.03.2020 eingeleiteten öffentlichen Auslegungs- und Beteiligungsverfahren ist es durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr der Corona-Epidemie zu Einschränkungen öffentlicher Sprechzeiten bzw. wegen organisatorischer Maßnahmen zu faktischen Schließungen in den Kommunalverwaltungen gekommen.

Der Entwurf der Verordnung liegt daher gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung,

weiter bis zum 25.05.2020

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten**:

Montag, Donnerstag, Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 16.00 bis 18.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung aus.

Infolge der Kontaktbeschränkungen zur Begrenzung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2), werden die Unterlagen in einem (separaten) Raum nach vorheriger telefonischer Vereinbarung während der obengenannten Zeiten bereitgestellt.

Weiterhin bleiben die Unterlagen auf der Internetseite des Heidekreises www.heidekreis.de unter der Rubrik „Umwelt und Verkehr, Natur und Landschaftsschutz, Schutzgebietsplanungen“ und auf der Internetseite des Landkreises Harburg unter www.landkreis-harburg.de/nsglueneburgerheide veröffentlicht und können dort ebenfalls bis zum 25.05.2020 eingesehen werden.

Alle Bürgerinnen und Bürger können während der Auslegungszeit im Rathaus der Stadt Buchholz in der Nordheide sowie beim Landkreis Heidekreis und beim Landkreis Harburg nach vorheriger Terminvereinbarung den Verordnungsentwurf einsehen und Bedenken und Anregungen zu der Verordnung vorbringen.

Buchholz i. d. N., den 06. April 2020

Der Bürgermeister



Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Rieges Hof“ In der Gemeinde Drage, Ortsteil Elbstorf mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 02.03.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Rieges Hof“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine hellgraue Linie kenntlich gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Rieges Hof“ kann von jedermann bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen zur Satzung nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg) im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: <http://gemeinde-drage.de/oeffentliche-bekanntmachung-2-aenderung-bebauungsplan-nr-13-rieges-hof-satzungsbeschluss/>

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.


Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche

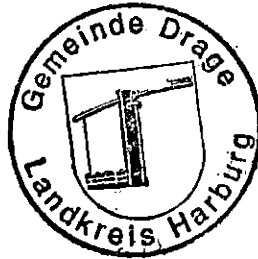
Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntgabe schriftlich gegenüber der Gemeinde Drage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Rieges Hof“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

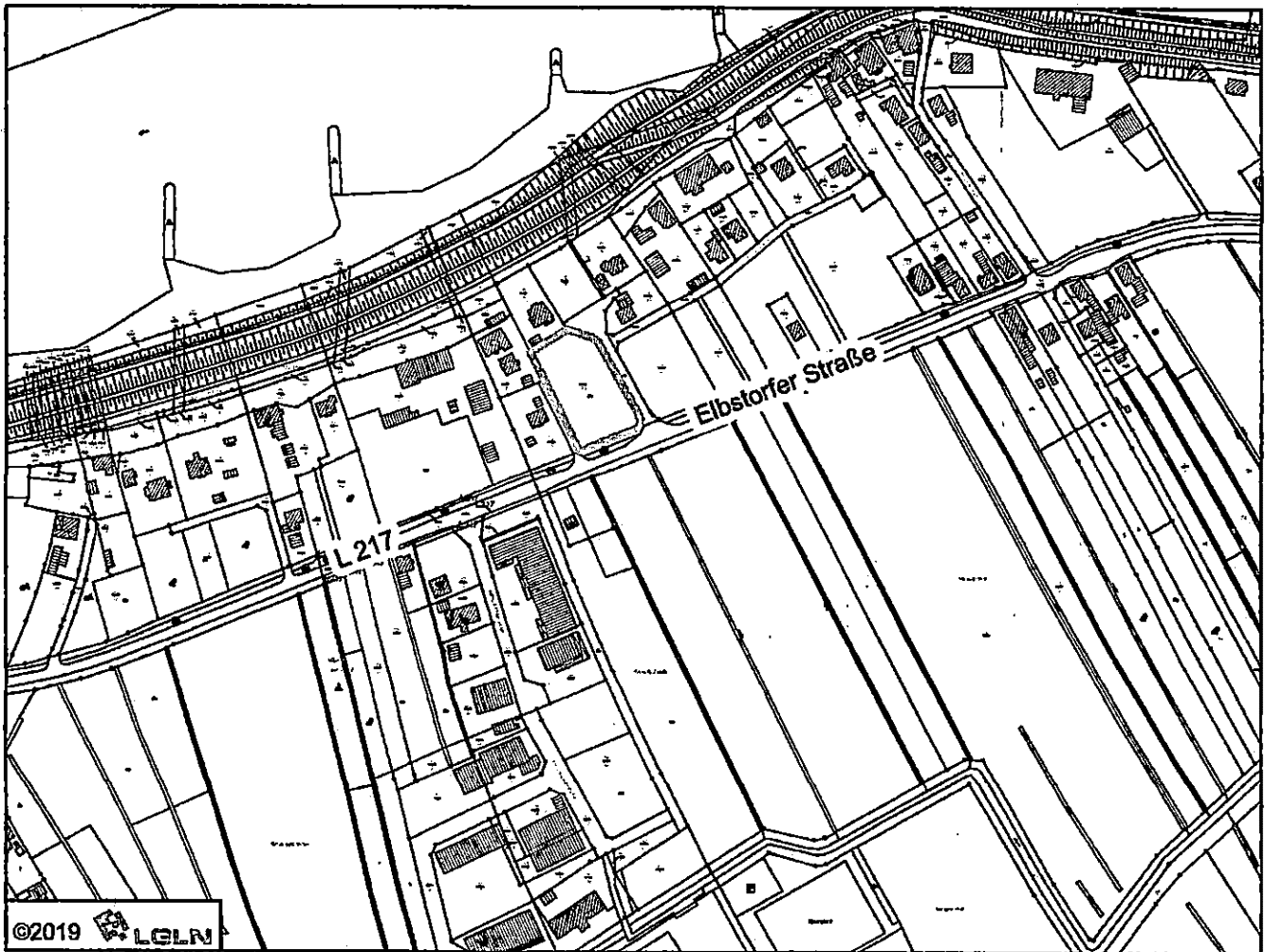
Drage, den 30. März 2020

*mit örtlichen Bauvorschriften


.....
Harden, Bürgermeister



Sprechzeiten: Mo. u. Mi.: 8.30 bis 12.00 Uhr
Di. u. Do.: 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 18.00 Uhr



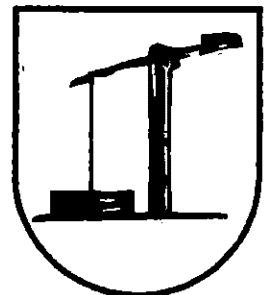
Gemeinde Drage

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Rieges Hof“

(Mit örtlichen Bauvorschriften)

Urschrift

Maßstab: 1 : 500
Stand: 24.10.2019





Haushaltssatzung
Samtgemeinde Hanstedt

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in der Sitzung am 30.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.249.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.994.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.151.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.805.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	464.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.075.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	410.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen Finanzhaushalt = 13.616.000 Euro
- der Auszahlungen Finanzhaushalt = 13.291.100 Euro

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2020 wird auf 0 Euro festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 165.000,00 € veranschlagt.



Haushaltssatzung
Samtgemeinde Hanstedt

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.191.900 Euro festgesetzt.

§5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage auf die Steuerkraftzahlen wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 53,5 v.H. festgesetzt.

§6

Nachtragshaushaltssatzung

Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG wird auf 2 % des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes festgelegt.

Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG von nicht veranschlagten oder zusätzlich veranschlagten Aufwendungen im Ergebnishaushalt und damit verbundenen Auszahlungen im Finanzhaushalt wird auf 10 % des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes festgelegt.

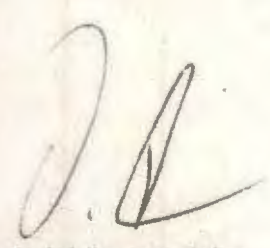
Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG von nicht veranschlagten oder zusätzlich veranschlagten Auszahlungen für Investitionen wird auf 10 % des Gesamtvolumens des Finanzhaushaltes festgelegt.

Über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche Bedeutung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG wird auf 10.000 € je Budget festgelegt.

Hanstedt, den 30.01.2020




Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltsatzung 2020

1. Der Samtgemeinde Hollenstedt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 25.02.2020 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	- Euro -				
	1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt					
ordentliche Erträge		9.832.400	635.400	231.400	10.236.400
ordentliche Aufwendungen		9.883.000	655.300	459.400	10.078.900
außerordentliche Erträge		0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen		0	0	0	0
Finanzhaushalt					
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		9.716.500	635.400	227.400	10.124.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		9.304.300	623.400	446.200	9.481.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		8.300	100.000	0	108.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		933.500	2.594.900	100.400	3.428.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		886.000	1.914.000	0	2.800.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		391.500	0	49.900	341.600
Nachrichtlich:					
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts		10.610.800	2.649.400	227.400	13.032.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts		10.629.300	3.218.300	596.500	13.251.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 886.000 € um 1.914.000 € erhöht und damit auf 2.800.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 544.000 € erhöht und damit auf 544.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 700.000 € um 900.000 € erhöht und damit auf 1.600.000 € neu festgesetzt.


§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage erhöht sich von 52 % auf 54 %.

§ 6

Der Betrag, der unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG ist wird nicht geändert.

Hollenstedt, den 25.02.2020


.....
(Albert)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Samtgemeinde Hollenstedt

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 06. April 2020 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-403 (2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14. April 2020 bis 22. April 2020

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt

im Rathaus, nach vorheriger Terminvereinbarung,

montags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Hollenstedt, den 06. April 2020

Der Samtgemeindebürgermeister